



Wir pflegen Menschlichkeit

Steinhof Luzern, Steinhofstrasse 10, CH-6005 Luzern

Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

PFLEGE- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

(Die Pflege- und Betreuungsvereinbarung kann von urteilsfähigen Bewohnerinnen / Bewohnern oder von der natürlichen oder juristisch beauftragten Person von nicht urteilsfähigen Bewohnerinnen / Bewohnern ausgefüllt werden. Die Vereinbarung kann jederzeit revidiert werden).

für:

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Abteilung _____ Zimmer _____

LIEGT EIN VORSORGEAUFTRAG VOR?

Ja Nein

Urteilsfähige Personen, die einen Vorsorgeauftrag abgeschlossen haben, können die entsprechenden Angaben in der Pflege- und Betreuungsvereinbarung einfügen. Bitte eine Kopie des Vorsorgeauftrages beilegen.

Erklärung urteilsfähiger Personen: Ich habe keinen Vorsorgeauftrag und wünsche von der Heimleitung mehr Informationen:

Ja Nein

LIEGT EINE PATIENTENVERFÜGUNG VOR?

Ja Nein

Wenn ja: Bitte eine Kopie der Patientenverfügung beilegen
Eine Patientenverfügung kann im Internet unter folgender Adresse bezogen werden:
[www.http://www.dialog-ethik.ch/patientenverfuegung/bestellen-und-download](http://www.dialog-ethik.ch/patientenverfuegung/bestellen-und-download)

Wenn nein: Besteht für den urteilsfähigen Bewohner / die urteilsfähige Bewohnerin die Möglichkeit, dass eine natürliche Person bezeichnet wird, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen bespricht und im Namen der / des urteilsunfähig gewordenen Bewohnerin / Bewohners entscheiden kann.

Bitte Name und Adresse der beauftragten Person angeben:

Name _____ Vorname _____

Strasse _____ PLZ / Ort _____

Telefon P _____ Telefon G _____



Wir pflegen Menschlichkeit

Steinhof Luzern, Steinhofstrasse 10, CH-6005 Luzern

Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

Bei urteilsfähigen Personen: Ich habe keine Patientenverfügung und wünsche von der Heimleitung mehr Informationen:

Ja Nein

BESTEHT EINE BEISTANDSCHAFT MIT VERTRETUNGSBERECHTIGUNG IN MEDIZINISCHEN FRAGEN?

Ja Nein

Bitte Name und Adresse der beauftragten natürlichen oder juristischen Person angeben:

Name	Vorname
Strasse	PLZ / Ort
Telefon P	Telefon G

Die Pflege- und Betreuungsvereinbarung tritt dann in Kraft, wenn die folgenden Inhalte weder in einem Vorsorgeauftrag noch in einer Patientenverfügung festgehalten sind:

(Beim Ausfüllen der Pflege- und Betreuungsvereinbarung steht Ihnen unser Fachpersonal gerne beratend zur Verfügung).

INFORMATIONEN AN BEAUFTRAGTE PERSONEN

Wir informieren beauftragte Personen:

- Bei besonderen Ereignissen und/oder akuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bewohnerin / des Bewohners
- Die Informationen erfolgen tagsüber oder auf Wunsch auch nachts an die erste erreichbare Adresse. Dabei halten wir uns an die untenstehende Reihenfolge

Bitte listen Sie die wichtigsten Personen auf und setzen Sie nach Wunsch hinten ein Kreuz, falls Sie nachts **keinen** Anruf wünschen.

Name / Vorname	Telefon P	Telefon G	KEINE Informationen in der Nacht
1.			<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>
4.			<input type="checkbox"/>

Entscheidungsfindung bei nicht urteilsfähigen Personen durch die von ihr beauftragte Person oder vom Gesetz vorgesehenen vertretungsberechtigten Personen:

Der Autonomieanspruch jedes Menschen verpflichtet die beauftragte Person, die Fragen nach dem mutmasslichen Willen des nicht mehr urteilsfähigen Menschen zu beantworten und die eigenen Interessen zurückzustellen.

Folgende Fragen helfen, den mutmasslichen Willen der Bewohnerin / des Bewohners zu erkennen:

Frage	Bemerkung
Besitzt die Bewohnerin / der Bewohner eine Patientenverfügung?	Die Patientenverfügung hat umso mehr Gewicht, je mehr sie in Kenntnis der möglichen Umstände, je näher sie beim Ereignis und je detaillierter sie verfasst worden ist.
Wie hat sich die Bewohnerin / der Bewohner bisher in vergleichbaren Situationen entschieden und/oder verhalten?	

FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHMEN

Freiheitsbeschränkende Massnahmen bei unruhigen, sturzgefährdeten und verwirrten Bewohnerinnen und Bewohnern stellen ein ethisches Dilemma dar.

Für unruhige, sturzgefährdete und verwirrte Bewohnerinnen / Bewohner sind alle beteiligten Personen im Steinhof Luzern bestrebt, eine möglichst optimale Lösung zu finden. Es werden, wenn immer möglich, **keine** freiheitsbeschränkenden Massnahmen eingeleitet. Wird trotzdem eine freiheitsbeschränkende Massnahme in Erwägung gezogen, beruht sie auf einer interprofessionell abgestützten Entscheidungsfindung (Einbezug der beauftragten Person) und wird regelmässig überprüft.

Es geht um folgende Fragen: Darf die Autonomie einer Bewohnerin / eines Bewohners verletzt werden, um Schaden zu vermeiden? Liegt eine Selbstgefährdung vor? Sind andere Bewohnerinnen / Bewohner oder Personal gefährdet?

Variante A	Variante B
<input type="checkbox"/> Die Autonomie der Bewohnerin / des Bewohners (Freiheitsrecht) wird höher gewertet, als die Pflicht des Behandlungsteams zur Vermeidung von Schaden und Lebenserhaltung.	<input type="checkbox"/> Die Pflicht zur Vermeidung von Schaden und Lebenserhaltung wird höher gewertet als das Recht auf Autonomie (Freiheitsrecht) der Bewohnerin / des Bewohners. Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen bei urteilsunfähigen Personen mit Einbezug der beauftragten Person angewendet werden

SCHMERZLINDERUNG UND SEDIERUNG

z.B. bei Schmerzen, Atemnot und Angst

Variante A	Variante B
<input type="checkbox"/> Schmerz- und Beruhigungsmittel sollen grosszügig dosiert werden. Eine Beeinträchtigung des Bewusstseins oder eine Verkürzung des Lebens werden in Kauf genommen.	<input type="checkbox"/> Schmerz- und Beruhigungsmittel sollen eingesetzt werden, um den Zustand erträglich zu gestalten. Perioden mit klarem Bewusstsein sind wichtig.

LEBENSVERLÄNGERENDE MASSNAHMEN

Bei zerebral schwerst geschädigten und sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern liegt die letzte Entscheidung, die zum Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen führen, - unter Einbezug der vertretungsberechtigten Person - beim direkt verantwortlichen Arzt.

Variante A	Variante B
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auf den Einsatz oder die Weiterführung von unnötigen diagnostischen und therapeutischen Massnahmen, mit dem unbedingten Ziel einer Lebensverlängerung, wird verzichtet. Massnahmen sollen nur der optimalen Linderung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen, wie Unruhe, Angst, Übelkeit und Atemnot dienen. <input type="checkbox"/> Eine Einweisung in ein Akutspital soll nur dann erfolgen, wenn Aussicht auf Verbesserung der Lebensqualität oder Linderung eines akuten Schmerzzustandes besteht. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das behandelnde Team schöpft, solange die Möglichkeit auf eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes in absehbarer Zukunft besteht, alle angemessenen medizinisch therapeutischen Massnahmen aus.

KÜNSTLICHE ERNÄHRUNG

Sterbende Menschen in der letzten Lebensphase haben oft weniger oder keinen Hunger und Durst. Dies ist ein natürlicher Prozess. Die Körperfunktionen verlangsamen sich und enden schliesslich im Tod. Wird mit künstlicher Ernährung begonnen, wird das Leben, und somit oft auch das Leiden, verlängert.

Variante A	Variante B
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auf eine enterale (z.B. Magensonde) und / oder parenterale (z.B. Infusion) Ernährung wird verzichtet, auch wenn dadurch der Sterbeprozess beschleunigt wird oder eine Mangel- resp. Fehlernährung entstehen kann. Die Pflege und Betreuung konzentriert sich auf das Wohlbefinden der Bewohnerin / des Bewohners. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Betreuungsteam soll je nach Krankheitsphase und Krankheitssituation über die Notwendigkeit und die Art einer künstlichen Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr entscheiden. Ernährung als Therapie und kompensatorische Ernährungsformen dürfen mit Einbezug der vertretungsberechtigten Person angewendet werden.



Wir pflegen Menschlichkeit

Steinhof Luzern, Steinhofstrasse 10, CH-6005 Luzern

Tel. 041 319 60 00 www.steinhof-luzern.ch / eintritt@steinhof-luzern.ch

BESONDERE ANORDNUNGEN:

STERBEBEGLEITUNG

- Die Bewohnerin / der Bewohner möchte die Seelsorge im Steinhof Luzern in Anspruch nehmen
- Die Begleitung soll durch folgenden Seelsorger oder durch folgende der Bewohnerin / dem Bewohner nahestehende Person erfolgen:

Name	Vorname
Strasse	PLZ / Ort
Telefon P	Telefon G

- Die Bewohnerin / der Bewohner wünscht keine spirituelle Begleitung beim Sterben

WÜNSCHE NACH DEM TOD:

Ort und Datum

Unterschrift

Quelle:
 Dialog Ethik
 Interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen
 Medizinisch-ethische Richtlinien / Schweizerische Akademie
 der Medizinischen Wissenschaften